



Geschäftsordnung des Ehrenrates

Aufgrund des § 23, Abs. 2 der Satzung des KSV Klein-Karben 1890 e.V. gibt sich der Ehrenrat eine Geschäftsordnung

1. Die Einladung zu einer Ehrenratssitzung wird durch den/die Vorsitzende/n oder bei Verhinderung durch den/die Vertreter/in vorgenommen.
2. Ehrenratssitzungen werden nach Bedarf – mindestens aber **viermal im Jahr** - einberufen. In dringenden Fällen soll möglichst sofort eine Sitzung stattfinden.
3. Die Leitung der Sitzungen führt der/die Vorsitzende des Ehrenrates oder bei Verhinderung dessen Vertreter/in.
4. **Beschlussfähigkeit:** Es müssen mindestens 3/5-tel der Ehrenratsmitglieder anwesend sein, um eine gültige Entscheidung herbeizuführen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Sollte der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in sein Amt niederlegen, oder aus anderen Gründen ausscheiden, ist eine Neuwahl aus der Mitte der gewählten Ehrenratsmitglieder erforderlich.

Eine Nachwahl für ein ausgeschiedenes Mitglied ist nur durch die Mitgliederversammlung des KSV möglich.

6. Der Ehrenrat wählt aus seinen Mitgliedern eine/n Protokollführer/in.
7. Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung am 13.07.2006 in Kraft. Sie kann nur mit einer qualifizierenden Mehrheit (mehr als 50% der Ehrenratsmitglieder) geändert werden. Ziffer 4 der Geschäftsordnung bleibt hiervon unberührt.


Kai Grunenberg
Ehrenratsvorsitzender


Sylvia Beyer
Stellv. Ehrenratsvorsitzende

Karben, den 13. Juli 2006